



# GEMEINDE BAD WIESSEE

## **Verordnung zum Schutz vor anlagebedingten Immissionen in der Gemeinde Bad Wiessee -anlagenbezogener Lärm- (Baulärmverordnung)**

Aufgrund des Art. 10 des Bayerischen Immissionsschutzgesetzes (BayImSchG) erlässt die Gemeinde Bad Wiessee, unter Aufhebung der Verordnung über den Immissionsschutz in der Gemeinde Bad Wiessee vom 17.02.2005 folgende Verordnung:

### **§1 Geltungsbereich**

Die Vorschriften dieser Verordnung gelten für das gesamte Gemeindegebiet.

### **§2 Begriffsbestimmungen**

(1) Schädliche Umwelteinwirkungen im Sinne dieser Verordnung sind auf Menschen einwirkende Immissionen (Geräusche, Luftverunreinigungen, insbesondere durch Rauch, Ruß, Staub, Gase, Aerosole, Dämpfe und Gerüche), die nach Art, Ausmaß oder Dauer geeignet sind, Gefahren, erhebliche Nachteile oder erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit oder die Nachbarschaft herbeizuführen.

(2) Anlagen im Sinne dieser Verordnung sind Baustellen und Baustelleneinrichtungen, insbesondere ortsveränderlich betriebene Maschinen, Geräte, Werkzeuge und sonstige technische Einrichtungen sowie Fahrzeuge, soweit sie nicht den Vorschriften des § 38 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) unterliegen.

(3) Als Mittagsruhe im Sinn der Verordnung gilt die Zeit von 13.00 bis 14.00 Uhr.

Als Nachtzeit im Sinne der Verordnung gilt die Zeit von 19.00 bis 08.00 Uhr.

### **§ 3 Verbote**

(1) In der Mittagsruhezeit und in der Nachtzeit im Sinne des § 2 Abs 5 sind jegliche Geräusche, die durch die Errichtung oder den Betrieb der Anlagen nach § 2 Abs. 2 entstehen, verboten.

(2) Auch während der in Absatz 1 nicht genannten Zeiten sind die Anlagen – soweit nach dem aktuellen Stand der Technik vermeidbar- so zu errichten oder zu betreiben, dass die Einwirkungen auf ein Mindestmaß herabgesetzt werden.

(3) Im Übrigen gilt für Baustellen zur Durchführung von Bauarbeiten: Sind für den gleichen Verwendungszweck verschiedene Anlagen verwendbar, so dürfen nur diejenigen eingesetzt werden, von denen die geringsten Störungen ausgehen (z.B. schallgedämpfte Maschinen und Geräte mit Elektrobetrieb anstelle eines Verbrennungsmotors, als besonders lärmarm gekennzeichnete Baumaschinen mit dem europäischen Umweltzeichen RAL-ZU 53 EG 1980/2000- vormals „Blauer Engel“)

(4) Im Geltungsbereich sind Luftverunreinigungen, die schädliche Umwelteinwirkungen im Sinne des §2 Abs. 1 darstellen und durch die Errichtung oder den Betrieb von Anlagen im Sinne des § 2 Abs. 2 und 3 entstehen, verboten.

### **§4 Ausnahmen**

(1) Die Gemeinde Bad Wiessee kann von den Vorschriften dieser Verordnung im Einzelfall widerruflich und unter Bedingungen und Auflagen Ausnahmen zulassen, wenn der Vollzug der Verordnung eine unbillige Härte darstellen würde und das Wohl der Allgemeinheit, insbesondere die Belange des Kurbetriebs und damit zusammenhängender Gastgebereinrichtungen, nicht entgegen stehen.

(2) Ausnahmen, außer der in Abs. 2 genannten Regelungen, sind frühzeitig zu beantragen und werden schriftlich bewilligt. Sie können widerrufen werden, falls die Bedingungen und Auflagen nicht erfüllt werden.

### **§5 Ordnungswidrigkeiten**

Nach Art. 18 Abs. 1 Bayerisches Immissionsschutzgesetz (BayImSchG) kann mit einer Geldbuße bis zu 10.000 Euro belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig

- a) entgegen §3 Abs. 1 Anlagen nach §2 Abs. 2 in der Mittagsruhezeit oder der Nachtzeit errichtet oder betreibt oder errichten oder betreiben lässt,
- b) entgegen §3 Abs. 2 und 3 verwendungsfähige leisere Anlagen nicht einsetzt,
- c) entgegen §3 Abs. 4 Luftverunreinigungen verursacht,
- d) entgegen §4 Abs. 1 einer vollziehbaren Anordnung der Gemeinde Bad Wiessee nicht nachkommt.

**§6**  
**Inkrafttreten und Geltungsdauer**

Diese Verordnung tritt eine Woche nach Ihrer Bekanntmachung in Kraft und gilt bis  
zum 01. Februar 2036

Bad Wiessee, den 18.02.16

Gemeinde Bad Wiessee

  
Peter HÖB  
1. Bürgermeister